

Betriebsreglement für die Mehrzweckanlage Sommertal

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Betriebskommission MZA	4
Art. 3	Leiterin / Leiter Liegenschaften	4
Art. 4	Nutzungsprioritäten	4
Art. 5	Gebühren	5
Art. 6	Belegungsplan	5
Art. 7	Private Benützung der Spiel- und Sportplätze	5
Art. 8	Parkplätze	5
Art. 9	Rauchverbot	5
Art. 10	Tiere	5
Art. 11	Abfälle	5
Art. 12	Beleuchtung	6
Art. 13	Heizung	6
Art. 14	Schäden	6
Art. 15	Schlüssel	6
Art. 16	Nachtruhe	6
Art. 17	Allgemeine Benützungsbeschränkungen	6

II. Normalbetrieb**1. Mehrzweckgebäude**

Art. 18	Aufsicht	6
Art. 19	Turnhalle	7
Art. 20	Geräte	7
Art. 21	Tonanlagen	7
Art. 22	Ordnung und Sorgfaltspflicht	7
Art. 23	Boulder- und Kletterwand	7

2. Kunstrasenplatz

Art. 24	Aufsicht	7
Art. 25	Zugänge	8
Art. 26	Schuhwerk	8
Art. 27	Konsumation	8
Art. 28	Gerätschaften	8
Art. 29	Sprinkleranlage	8

3. Kinderspielplatz

Art. 30	Sachgerechte Nutzung	8
Art. 31	Hunde	8

III. Anlässe

Art. 32	Anlässe	9
Art. 33	Anmeldung und Reservation	9
Art. 34	Übernahme und Rückgabe	9
Art. 35	Verantwortlichkeiten des Veranstalters	9
Art. 36	Dekorationen	9
Art. 37	Bühne, Bühnenbeleuchtung	10
Art. 38	Festwirtschaft	10

IV. Militärische Einquartierungen

Art. 39	Militär	10
---------	---------	----

V. Schlussbestimmungen

Art. 40	Haftung	10
Art. 41	Sanktionen	11
Art. 42	Änderungen des Reglements	11
Art. 43	Inkrafttreten	11

Anhang

Anhang 1 Tarif	separat
Anhang 2 Schlüsselordnung	separat
Anhang 3 Parkplätze	separat
Anhang 4 Formular Gelegenheitsanlässe	separat

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement dient der Ordnung, Prioritäten-Regelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf in der Benützung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räume und Plätze innerhalb der Mehrzweckanlage Sommertal. Diese umfasst das Gebäude, die Spiel- und Sportplätze, die Zufahrtsstrassen und Parkplätze.

² Das Reglement ist für sämtliche Benutzer verbindlich. Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz für Räume der Zivilschutzanlage.

Art. 2 Betriebskommission MZA

¹ Die Betriebskommission MZA ist im Auftrag des Gemeinderates verantwortlich für die Umsetzung des Reglements. Die Betriebskommission MZA kann ergänzende Weisungen erlassen.

² Entscheide der Betriebskommission MZA können an den Gemeinderat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 3 Leiterin / Leiter Liegenschaften

¹ Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften ist zuständig für den Betrieb, die Belegung, Reinigung und Pflege der Anlagen.

² Sie / Er ist Mitglied der Betriebskommission MZA und vertritt diese gegenüber den Benützern der Anlage in jenen Fällen, für die dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Ihren / Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 4 Nutzungsprioritäten

¹ Ergänzend zur zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Anmeldung gilt für die Benützung der Mehrzweckanlage folgende Prioritätsordnung:

1. Anlässe der Politischen Gemeinde
2. Turnstunden und Anlässe der Schule
3. Anlässe der Ortsvereine und Parteien welche im Vereinsverzeichnis der Gemeinde Schwellbrunn gelistet sind.
4. Proben, Übungen und Turnstunden der Ortsvereine
5. Zivilschutzübungen
6. Einquartierung Militär (Küche, Foyer, Militärunterkunft)
7. Ferien- und Klassenlager
8. alle übrigen Anlässe

² Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission MZA.

Art. 5 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif (siehe Anhang 1).

Art. 6 Belegungsplan

¹ Für regelmässige Proben, Übungen und Turnstunden stellen die Leiterin / der Leiter Liegenschaften nach Absprache mit der Schule und den Vereinen einen Belegungsplan auf. Abschliessend entscheidet die Betriebskommission MZA.

² Die fixierten Zeiten im Belegungsplan entsprechen dem Normalbetrieb. Während der Woche gilt der Normalbetrieb. Am Wochenende und ausserhalb des Normalbetriebes muss die Belegung zwingend mit der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften abgesprochen werden.

Art. 7 Private Benützung der Spiel- und Sportplätze

¹ Die öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätze stehen auch Privaten zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Die nach Belegungsplan berechtigten Benutzer haben Vorrang.

Art. 8 Parkplätze

¹ Die zur Mehrzweckanlage gehörenden Parkplätze stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

² Die Benutzung der Parkplätze kann von der Leiterin / vom Leiter Liegenschaften bei militärischer Einquartierung und bei grösseren Anlässen in Bezug auf den Benutzerkreis beschränkt werden.

³ Grundsätzlich gilt die Parkierungsverordnung sowie das Parkierungsreglement der Gemeinde Schwellbrunn. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission MZA.

Art. 9 Rauchverbot

¹ Das Rauchen im Mehrzweckgebäude ist verboten (Art. 17 Gesundheitsgesetz; bGS 811.1). Für das Kunstrasenareal gilt ebenfalls ein allgemeines Rauchverbot.

Art. 10 Tiere

¹ Das Mitbringen von Tieren in das Mehrzweckgebäude und auf die Sportanlagen ist verboten. Ausnahmen sind durch die Leiterin / den Leiter Liegenschaften zu bewilligen.

Art. 11 Abfälle

¹ Abfälle sind in den bereitstehenden Abfallbehältnissen zu entsorgen.

Art. 12 Beleuchtung

¹ Die Beleuchtungen / Flutlichtanlagen sind bestimmungsgemäss zu nutzen. Die Benutzer bzw. die zuständigen Leiterinnen und Leiter sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Mehrzweckanlage sämtliche Lichter gelöscht werden.

Art. 13 Heizung

¹ Die Bedienung der Heizung erfolgt ausschliesslich durch die Leiterin / den Leiter Liegenschaften.

Art. 14 Schäden

¹ Schäden an Anlagen und Gerätschaften sind sofort der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften zu melden.

Art. 15 Schlüssel

¹ Die Schlüssel werden gemäss separatem Anhang abgegeben (Anhang 2).

Art. 16 Nachtruhe

¹ Die Benutzung der Aussenanlagen von 22:00h bis 07:00h ist untersagt.

² Davon ausgenommen ist die militärische Nutzung.

Art. 17 Allgemeine Benützungsbeschränkungen

¹ Das Mehrzweckgebäude bleibt geschlossen:

- a) während den regulären Schulferien. Ausnahmen sind mit der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften abzusprechen.
- b) abends ab 22.30 Uhr

² Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften entscheidet über Sperrungen des Kunstrasenfeldes, der Laufbahn und der Sprunggrube für Pflege- und Unterhaltsmassnahmen.

II. Normalbetrieb

1. Mehrzweckgebäude**Art. 18 Aufsicht**

¹ In der Turnhalle darf nur unter Aufsicht einer mündigen verantwortlichen Person geturnt werden.

Art. 19 Turnhalle

¹ Die Turnhalle darf bei Sportbetrieb nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen, die keine Abfärbung verursachen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benützt werden. Nockenschuhe sind nur im Aussenbereich gestattet.

² Bei übermässiger Verschmutzung, welche die nachfolgenden Benutzer behindert oder gefährdet, ist der Hallenboden nach Gebrauch geeignet zu reinigen.

Art. 20 Geräte

¹ Die Sportgeräte sind nach Gebrauch geordnet im Geräteraum gemäss Abstellplan unterzubringen. Allfällige Beschädigungen sind der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften zu melden.

² Sportgeräte dürfen nur mit einer Bewilligung in fremde Lokale oder ins Freie gebracht werden (Ausnahme: Geräte im Aussengeräteraum).

³ Gerätewart ist die Leiterin / der Leiter Liegenschaften.

Art. 21 Tonanlagen

¹ Die Tonanlage darf nur von der Leiterin / vom Leiter Liegenschaften und von verantwortlichen Leiterinnen und Leiter bedient werden, die von der Leiterin / vom Leiter Liegenschaften instruiert worden sind. Kosten aufgrund Manipulationen durch Dritte, welche zu Störungen und Ausfällen der Anlage führen, werden dem Verantwortlichen der Veranstaltung in vollen Umfang in Rechnung gestellt.

Art. 22 Ordnung / Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten im geordneten Zustand verlassen werden.

² Die Benutzer des Mehrzweckgebäudes sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung von Proben, Übungen und Turnstunden sämtliche Türen und Fenster geschlossen werden.

Art. 23 Boulder- und Kletterwand

¹ Für die Benutzung der Anlage wird auf das "Reglement für die Nutzung der Boulder- und Kletterwand MZG Schwellbrunn und die Teilnahme an Kletteranlässen des Vereins" des Kletterverein Schwellbrunn verwiesen.

2. Kunstrasenplatz**Art. 24 Aufsicht**

¹ Während der Nutzung des Kunstrasenplatzes durch Schule und Vereine obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Benutzungsregeln den verantwortlichen Lehrpersonen resp. Riegen-

/Vereinsleiterinnen und Vereinsleitern. Dies gilt auch für die Nutzung als Pausenplatz.

Art. 25 Zugänge

¹ Türen und Tore der Platzumzäunung sind stets geschlossen zu halten.

Art. 26 Schuhwerk

¹ Der Kunstrasenplatz darf nur mit Nocken- oder Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind untersagt.

² Die Schuhe sind vor jedem Betreten des Platzes zu reinigen.

Art. 27 Konsumation

¹ Esswaren, Getränke, Kaugummis u.ä. sind innerhalb der Platzumzäunung mit Ausnahme der Tribüne untersagt.

Art. 28 Gerätschaften

¹ Velos, motorisierte Fahrzeuge und andere Roll(-sport-)geräte sind auf dem Kunstrasenplatz verboten.

² Ausser Bällen dürfen auf dem Kunstrasenplatz keine Geräte/Wurfgegenstände u.ä. geworfen werden.

Art. 29 Sprinkleranlage

¹ Die Bedienung der Sprinkleranlage erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin /den Leiter Liegenschaften oder durch einen von ihm instruierte Leiterin und Leiter.

3. Kinderspielplatz

Art. 30 Sachgerechte Nutzung

¹ Die Spielgeräte und Anlagen sind bestimmungsgemäss zu nutzen.

Art. 31 Hunde

¹ Hunde sind auf dem Spielplatz an die Leine zu nehmen.

III. Anlässe

Art. 32 Anlässe

¹ Jede Veranstaltung ausserhalb des Normalbetriebes (Kapitel II) ist ein Anlass.

² Ausnahmen bilden beantragte Proben, Übungen und Turnstunden etc. die ausserhalb des Normalbetriebes stattfinden und durch die Leiterin Liegenschaftsverwaltung / den Leiter Liegenschaftsverwalter bewilligt wurden.

Art. 33 Anmeldung und Reservation

¹ Die Verfügbarkeit der Anlage ist vor der Antragsstellung bei der Leiterin / beim Leiter Liegenschaften abzuklären.

² Interessenten für die Benutzung der Anlagen haben der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften frühzeitig eine entsprechende Anmeldung einzureichen. Für die Anmeldung ist das offizielle Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen.

³ Die Reservation ist erst mit der schriftlichen Bestätigung der Leiterin / des Leiters Liegenschaften rechtsgültig und umfasst nur die in der Anmeldung beantragten, bzw. im Bescheid bewilligten Anlagen, Räume und Einrichtungen.

Art. 34 Übernahme und Rückgabe

¹ Die Übernahme und Rückgabe von Anlagen, Räumlichkeiten und Mobiliar haben im Beisein der Leiterin / des Leiters Liegenschaften und nach ihren Weisungen zu erfolgen.

Art. 35 Verantwortlichkeiten des Veranstalters

¹ Während der Nutzung ist der Veranstalter u.a. verantwortlich für

- die Einhaltung der betrieblichen Auflagen für die jeweiligen Anlagen;
- die Ordnung innerhalb und ausserhalb der reservierten Anlagen (inkl. Parkordnung);
- die Einrichtung und Bestuhlung;
- die Einhaltung der feuerpolizeilichen Auflagen;
- die Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Lärmemissionen;
- die Reinigung des Geschirrs sowie eine einfache Reinigung der benützten Räume und Anlagen gemäss Weisung der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften.

² Diesbezügliche Merkblätter für die Nutzung einzelner Anlagen sind für die Veranstalter verbindlich.

Art. 36 Dekorationen

¹ Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Bewilligung der Leiterin / des Leiters Liegenschaften, in besonderen Fällen der Betriebskommission MZA. Sie haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Zu ihrer Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden. Die Dekorationen sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.

Art. 37 Bühne, Bühnenbeleuchtung

¹ Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften ist Bühnenmeister. Bei Benutzung der Bühne und der dazugehörigen Einrichtungen hat der Veranstalter/die Veranstalterin den Bühnenmeister beizuziehen. Stellt die Veranstalterin / der Veranstalter einen eigenen Bühnenmeister, sind die Verantwortlichkeiten vorgängig mit der Leiterin / dem Leiter Liegenschaften vertraglich festzuhalten.

² Die Benutzung der Bühne und der dazugehörigen Einrichtungen ist für den Anlass und eine Probe inklusive. Weitere Proben sind gemäss Art. 33 bewilligungspflichtig.

Art. 38 Festwirtschaft

¹ Die Veranstalterin / Der Veranstalter ist verantwortlich für die Führung der Wirtschaft. Sie / Er besorgt die Schlussreinigung und Abgabe von Küche und Office.

IV. Militärische Einquartierungen, Ferien- und Klassenlager**Art. 39 Militär**

¹ Die Leiterin / Der Leiter Liegenschaften ist Ortsquartiermeister.

² Für die Benutzung der Räume und Anlagen durch das Militär gilt die jeweils aktuelle Vereinbarung mit der Logistikkbasis der Armee (LBA).

³ Die Nutzung der Turnhalle und der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit dem Ortsquartiermeister.

⁴ Der Zugang zur Anlage erfolgt über den Eingang beim Allwetterplatz. Der Ausgang aus der Zivilschutzanlage zum oberen Parkplatz und dem EG der MZA erfolgt über die Treppe Ost.

⁵ Die Nutzung der Parkplätze regelt ein separater Anhang.

⁶ Das Parkieren ausserhalb der dafür bestimmten und zugewiesenen Parkplätze untersteht dem Parkierungsreglement der Gemeinde.

⁷ Auf die Anwohnerschaft ist Rücksicht zu nehmen. Während den Randzeiten sind die Lärmemissionen auf das unvermeidliche Mass zu begrenzen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 40 Haftung**

¹ Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen oder Beschädigungen haften die Schadenverursacher, bei Vereinen solidarisch der Verein, bei Minderjährigen die Eltern gemäss OR. Eine Unfallversicherung ist Sache der Nutzer.

Art. 41 Sanktionen

¹ Benutzer, welche gegen das Betriebsreglement für die Mehrzweckanlagen resp. die Anweisungen der Leiterin / des Leiters Liegenschaften verstossen, können von dieser / diesem weggewiesen werden. In gravierenden Fällen kann die Betriebskommission MZA gegen Fehlbare eine Nutzungseinschränkung aussprechen.

² Die Betriebskommission MZA kann bei der Bewirtschaftung der Anlage Depotgebühren einführen.

Art. 42 Änderungen des Reglements

¹ Dieses Reglement kann vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission MZA jederzeit geändert werden.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Schwellbrunn an der Sitzung vom per sofort in Kraft.

Schwellbrunn, 1. Juli 2026

Namens des Gemeinderates Schwellbrunn



Walter Raschle, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin